



Stellungnahme (veröffentlichungsfähige Fassung)

Absenderin: Rainforest Alliance

Bezug: Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/825 („Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel“) / UWG-Änderungen; Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (BT-Drs. 21/3327)

Bitte um Klarstellung zur Auslegung von „Nachhaltigkeitssiegeln“ in BT-Drs. 21/3327

Die Rainforest Alliance bittet um Klarstellung, dass die in BT-Drs. 21/3327 (Abschnitt „B. Besonderer Teil“) genannten Passagen zur Definition von „Nachhaltigkeitssiegeln“ nicht als pauschale Bereichsausnahmen zu verstehen sind.

Betroffen sind insbesondere die dort genannten Konkretisierungen zu:

- Markenformen (außer Gewährleistungsmarke),
- anerkannten Verbrauchertests,
- Umwelt- und Verbraucherorganisationen / anerkannten NGOs,
- Siegeln, die sich nur an Unternehmen richten.

Aus unserer Sicht besteht das Risiko, dass diese Passagen im Markt und im Vollzug als generelle Freistellungen verstanden werden und dadurch Zeichen von der Prüfung ausgenommen werden, die aus Verbrauchersicht wie Vertrauens- oder Gütezeichen wirken.

Aus unserer Sicht sollte klargestellt werden, dass:

- maßgeblich die Verbraucherwahrnehmung im konkreten Vermarktungskontext bleibt und
- die unionsrechtlichen Mindestanforderungen an Nachhaltigkeitssiegel (öffentliche Stelle oder Zertifizierungssystem) durch die Auslegung der Gesetzesbegründung nicht relativiert werden.

Ziel der Klarstellung ist die Vermeidung von Rechtsunsicherheit, uneinheitlichem Vollzug und Wettbewerbsverzerrungen bei der Anwendung der neuen Vorgaben zu Nachhaltigkeitssiegeln.

Rainforest Alliance